

Hygienekonzept des Karate Dojo Überlingen e.V. gültig ab 07.06.2021



1.0 Zutritt zum Karate Dojo Überlingen e. V, Langgasse 5, 88662 Überlingen

- 1.1 Beim Betreten des Haus der Vereine ist in den Fluren eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder ein Atemschutz zu tragen.
- 1.2 Abseits des Sportbetriebes ist ein Abstand von mind. 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden (§ 2 Abs. 3 Corona VO Sport)
- 1.3 Der Zutritt zum **Karate Dojo Überlingen** und die Teilnahme am Training ist nur unter der **Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises** möglich.

Für Erwachsene gilt ein tagesaktuelles negatives Testergebnis das max. 24 Stunden alt sein darf. Für Kinder **ab dem vollendeten 6. Lebensjahr** ist ein negativer Corona-Schnelltest nötig, der max. 60 Stunden zurückliegen darf. Dieser kann auch von der Schule oder dem Arbeitgeber bescheinigt sein. Ebenso ist ein, durch einen Erziehungsberechtigten durchgeführter Schnelltest gültig. Das Ergebnis muss durch den Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt werden und darf max. 48 Stunden zurückliegen.

- 1.4 Der Zutritt zum **Karate Dojo Überlingen** erfolgt unter Vermeidung von Warteschlangen und ist **5 Minuten** vor dem jeweiligen Trainingsbeginn möglich.
- 1.5 Die Teilnehmenden einer Trainingseinheit dürfen das **Karate Dojo Überlingen** erst betreten, sobald alle Teilnehmenden der vorherigen Trainingseinheit das **Karate Dojo Überlingen** verlassen haben. Die Trainingszeiten wurden entsprechend angepasst.
- 1.6 Vor dem Betreten des Trainingsraums sind die Hände gründlich zu waschen. Bei Bedarf könnt ihr sie auch desinfizieren. Desinfektionsmittel steht im Eingangsbereich zur Verfügung.
- 1.7 Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist. Dies ist i.d.R. ab einer 7-Tages-Inzidenz unter 35 möglich. Auch hier ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu achten.
- 1.8 Eltern geben ihre Kinder vor dem Gebäude oder vor dem Dojo ab und holen sie dort nach dem Training wieder ab.

Hygienekonzept des Karate Dojo Überlingen e.V. gültig ab 07.06.2021



2.0 Training

- 2.1 **Die Teilnahme am Training ist nur unter der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises möglich.** Dies gilt für alle Teilnehmer einschließlich den Trainerinnen und Trainern..

Für Erwachsene ist ein fachkundiger Test in einem Testzentrum erforderlich. Ebenso gültig ist ein Test, der im Rahmen einer betrieblichen Testung durchgeführt und bestätigt worden ist. Der Test darf nicht älter als **24 Stunden** sein.

Für Kinder benötigen wir die schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten über einen von den Erziehungsberechtigten oder von den Kindern unter der Aufsicht der Erziehungsberechtigten durchgeführten Selbsttest (siehe Liste: Bestätigung Test SARS CoV 2). Der Selbsttest durch Erziehungsberechtigte hat eine Gültigkeit von **48 Stunden**. Durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten bei Selbsttest wird die Haftung dafür übernommen. Bei einem unter Aufsicht einer berechtigten Person durchgeführten Test (z.B. in der Schule), hat der Test eine Gültigkeit von **60 Stunden**. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Testpflicht ausgenommen.

- 2.3 Das Training findet ausschließlich kontaktarm statt (kein Kumite, keine Partnerübungen etc.) und wir verzichten auf hochintensives Ausdauertraining.
- 2.4 Ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Personen wird während des Trainings eingehalten. Entsprechende Markierungen auf der Trainingsfläche dienen hierbei zur Orientierung. Die Trainierenden behalten ihren individuellen Standort während des Trainings bei. Jeder Trainierende hat 10 m² zur Verfügung.
- 2.5 Im Dojo dürfen sich pro Trainingseinheit maximal 15 Personen + 1 Trainer / Trainerin aufhalten.
- 2.6 Es findet ein kontinuierlicher Luftaustausch statt. Alle Räumlichkeiten werden häufig gelüftet. Bei schönem Wetter sind die Fenster vorzugsweise auf einer Seite ganz zu öffnen und auf der gegenüberliegenden Seite zu kippen.

3.0 Weitere Maßnahmen

- 3.1 Zur Händedesinfektion sind die entsprechenden Spender im Eingangsbereich zu nutzen.
- 3.2 **Datenerhebung nach § 7 CoronaVO:**
Die Teilnahme am Training wird unter Angabe des Namens protokolliert, damit bei einem Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus die Infektionsketten nachvollzogen werden können. Ggf. kann zum Check-in die Corona Warn App genutzt werden. In diesem Fall erstellt der Trainer vor jedem Training einen

Hygienekonzept des Karate Dojo Überlingen e.V. gültig ab 07.06.2021



Barcode und hängt diesen an die Eingangstür zum Dojo. Die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Form muss die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt für einen Zeitraum von vier Wochen ermöglichen. Soweit die Datenverarbeitung auf diese Weise erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der zur Datenverarbeitung Verpflichtete nur sicherstellen muss, dass die Anwesenheit jeder Person von der digitalen Anwendung erfasst und gespeichert wird, sofern die digitale Anwendung die Eingabe der in Absatz 1 genannten Datenarten verlangt.

- 3.3 Im Falle einer Infektion eines Mitglieds mit dem Coronavirus ist die 2. Vorsitzende des **Karate Dojo Überlingen e. V.** umgehend zu informieren: Heidi Schneider, Tel: 07771 2442.
- 3.4 Sollten bei einem Mitglied Krankheitssymptome (Husten, Fieber, etc.) auftreten, ist die Teilnahme am Training untersagt.
- 3.5 Vom Training ausgeschlossen sind ebenfalls Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- 3.6 Ebenso sind Personen, die die Erhebung Ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 CoronaVO ganz oder teilweise verweigern, vom Betreten des Dojos und der Teilnahme am Training ausgeschlossen.
- 3.6 Zuschauende und Begleitpersonen sind nicht gestattet. Ebenso ist der Ein- und Ausgangsbereich für den Aufenthalt gesperrt.
- 3.7 Benutzte Sport- und Trainingsgeräte werden nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert. Training an Makiwara, Sandsäcken und im Kindertraining Parcours, Bälle etc. sind möglichst zu vermeiden.
- 3.8 Alle Teilnehmenden werden vorab über die geltenden Hygienebestimmungen und Maßnahmen unterrichtet. Entsprechende Hinweise zu Hygienemaßnahmen sind ausgehängt.
- 3.9 Der jeweilige Trainer / die jeweilige Trainerin ist für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich.

Alle Trainer/innen und Sportler/innen sind verpflichtet, die aufgeführten Regeln einzuhalten